

LEITFADEN

für die Vergabe von Betreuten Wohnungen durch die Gemeinde Ebbs

Präambel

Die Gemeinde Ebbs schafft mit diesem Leitfaden ein Instrument, das die transparente Vergabe von Betreuten Wohnungen zum Zweck hat und diese unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sozialen Umfeldes sowie besonderer persönlicher Verhältnisse oder Notlagen der Bewerber sicherstellen soll.

Die jeweiligen AntragstellerInnen haben die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

A) Voraussetzungen für die Vergabe, allgemeine Regelungen:

1. Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat oder durch ein von diesem beauftragtes Gemeindeorgan. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe besteht nicht.
2. Die Vergabe erfolgt an volljährige österreichische StaatsbürgerInnen und BürgerInnen der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes ausschließlich für den eigenen Wohngebrauch.
Zur Vereinheitlichung bzw. Klarstellung, um welchen Personenkreis es sich im Rahmen der Vergabe von Betreuten Wohnungen handelt, wird beschlossen, solche Förderungen nur an Ebbser BürgerInnen zu gewähren.
Die Antragstellung erfolgt ausschließlich bei der Gemeinde Ebbs.

Als BürgerIn von Ebbs gilt,

- a) wer seit den letzten 5 Jahren mit Hauptwohnsitz in Ebbs wohnhaft und polizeilich gemeldet ist (siehe Meldegesetz 1991).

Zur Definition des Hauptwohnsitzes wird auf § 1 Abs. 7 MeldeG verwiesen:

- *Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, um diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.*

Von zwei Personen [Ehe/eingetragene Partnerschaft/Lebensgemeinschaft] muss zumindest eine Person *Ebbser BürgerIn* sein und auch diese Person hat das Antragsformular auszufüllen.

3. Ein Mindestalter wird mit der Volljährigkeit (siehe § 21 ABGB) festgelegt.
4. Ein bestimmter Familienstand ist keine Voraussetzung.

5. Die BewerberInnen müssen förderungswürdig im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 in der jeweils aktuellen Fassung sein.

Das bedeutet, die BewerberInnen müssen den festgelegten Nettoeinkommensgrenzen entsprechen und dürfen beim (Familien-)einkommen **folgende Höchstzahlen** nicht überschritten werden:

PERSONENANZAHL	OBERGRENZE (€)
1	3.000,-
2	5.000,-
3	5.370,-
für jede weitere Person	jeweils 370,- mehr

6. Verfügt ein/e Antragsteller/in bzw. dessen/deren Ehegatte/-gattin oder ein/e in aufrechter Lebensgemeinschaft stehende/r Partner/in bereits über Eigentum an einem Baugrundstück, an einer Wohnung oder an einem Haus, ist der/die Eigentümerin verpflichtet, die Wohnung/das Haus/den Baugrund innerhalb einer vertraglich festgesetzten Frist von 6 Monaten zu veräußern. Sollte diese Bedingung nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 nicht erfüllt werden, ist der/die Vermieter/in berechtigt, das Wohnverhältnis nach einer Frist von 3 Monaten aufzulösen und der/die Mieter/in hat die Wohnung zu räumen, dies gilt auch bei Wohnrecht mit Fruchtgenuss auf Wohnraum.
7. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss in der zu beziehenden Wohnung ab dem Tag des Bezuges den Hauptwohnsitz begründen und beibehalten.
8. Alle AntragstellerInnen werden von der Gemeinde Ebbs in einer Liste geführt. Anhand der von der Gemeinde über den Erhebungsbogen und durch eigene Wahrnehmungen erlangten Informationen, werden den AntragstellerInnen Punkte zugewiesen. Die Zuweisung von Betreuten Wohnungen erfolgt vorrangig nach der jeweils errechneten Punktezahl. Bei gleicher Punktezahl wird AntragstellerInnen mit einer längeren Vormerkzeit Vorrang gegenüber AntragstellerInnen mit einer kürzeren Vormerkzeit gegeben. Auf den Bewerbungsunterlagen werden daher von der Gemeinde ein Eingangsstempel und die Uhrzeit festgehalten. Der Gemeinderat behält sich aber vor, wichtige soziale Aspekte in die Beurteilung miteinzubeziehen.
9. Sollte sich vor dem Beschluss des zuständigen Gemeindeorganes über die Vergabe einer Betreuten Wohnung der Familienstand, die Wohnungsanschrift, die Anzahl der Personen, die derzeitige Wohnsituation, der Gesundheitszustand, etc. ändern, ist der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet, diese Änderung der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Punktevergabe wird der Richtlinie entsprechend neu angepasst.
10. Von der Vergabe ausgeschlossen werden jene BewerberInnen,
- a) die sich durch wissentlich irreführende bzw. falsche Angaben im Bewerbungsverfahren einen Vorteil erschlichen haben.

- b) welche die Durchführung eines Lokalausweises zur Erhebung bzw. Überprüfung der angegebenen Wohnsituation durch einen Beauftragten der Gemeinde verweigern.

11. Von einer Vormerkung bzw. von einer Vergabe sind Personen ausgeschlossen,
- deren bisheriges Verhalten in einer Hausgemeinschaft, deren Fähigkeit zur Führung eines Haushaltes bzw. deren Eingliederung in die Hausgemeinschaft offensichtlich und nachweislich die Zuweisung einer Wohnung für Betreutes Wohnen für die neuen Nachbarn bzw. für die neue Hausgemeinschaft nicht zumutbar erscheinen lassen.
 - die eine zugewiesene Wohnung abgelehnt haben.
12. Zusagen der Gemeinde für eine Wohnung für Betreutes Wohnen sind mit dem Beschluss des Gemeinderates oder mit dem Beschluss des vom Gemeinderat beauftragten Gemeindeorgans verbindlich.
13. Aus berücksichtigungswürdigen (sozialen) Gründen bzw. in gerechtfertigten Einzelfällen kann der Gemeinderat von Ebbs mit 2/3 Mehrheit bestimmen, von dieser Richtlinie abzugehen.
14. Ein Ansuchen erlischt nach 5 Jahren. Danach ist wieder neu anzusuchen. Jede/r Antragsteller/in wird rechtzeitig vor dem Erlöschen darauf hingewiesen und bei Wunsch wird das Ansuchen wieder neu verlängert.
15. Die Mitnahme von Haustieren ist mit der/dem VermieterIn abzuklären.
16. Voraussetzung für die Zuweisung einer Betreuten Wohnung ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit dem Sozialsprengel Untere Schranne.

B) Punktesystem zur Reihung der BewerberInnen:

ALLGEMEINE KRITERIEN

1) Dauer des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Ebbs

10 Jahre	1 Punkt
11 Jahre	2 Punkte
12 Jahre	3 Punkte
13 Jahre	4 Punkte
14 Jahre	5 Punkte
15 Jahre	6 Punkte
16 Jahre	7 Punkte
17 Jahre	8 Punkte
18 Jahre	9 Punkte
19 Jahre	10 Punkte
(über) 20 Jahre	11 Punkte

2) **Familienstand/soziales Umfeld**

verheiratet/eingetragene Partnerschaft/Lebensgemeinschaft	3 Punkte
keine nahen Angehörigen und nur wenig sozialer Kontakt	5 Punkte
mit Angehörigen nur wenig sozialer Kontakt	4 Punkte

3) **Alter**

0 bis 60 Jahre	2 Punkte
61 bis 70 Jahre	4 Punkte
71 bis 80 Jahre	6 Punkte
ab 81 Jahre	8 Punkte

WOHNVERHÄLTNISSE/WOHNUMFELD

1) **Wohnbedarf**

1 – 3 Punkte

(z.B. mangelnde behindertengerechte Ausstattung der derzeitigen Wohnung bei Vorliegen einer nachgewiesenen Behinderung; gesundheitliche Beeinträchtigung durch die derzeitige Wohnung)

2) **Wohnumfeld**

nicht barrierefrei Wohnung/Haus	2-3 Punkte
nicht barrierefrei und erschwerbare Erreichbarkeit	4 Punkte

SOZIALES

1) **dauernde Behinderung und dauernde Krankheit**

1- 5 Punkte

2) **Sozialpunkte**

1- 5 Punkte

PFLEGE BETREUUNGSBEDARF

1) **Betreuung (z.B. Unterstützung bei Basisversorgung)
Pflege**

3 Punkte
2 Punkte

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Ebbser Gemeinderats vom 15.12.2021 in Kraft.